

Das Landratsamt hat die Fragen am 27.8.26 folgendermaßen beantwortet:

1. Wie viele arbeitsfähige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leben derzeit im Landkreis Fürstentfeldbruck und in den Städten Puchheim und Germering?

LRA: Arbeitsfähig nach dem AsylbLG ist, wer über 15 Jahre ist und noch nicht im Ruhestand und in der Lage, 3 Stunden pro Tag zu arbeiten. Auf wie viele Asylbewerber dies derzeit zutrifft, wissen wir nicht. Derzeit leben im Landkreis Fürstentfeldbruck 613 Personen (inklusive ANKER Dependence), die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind. Davon entfallen 69 Personen auf Germering und Puchheim, darunter 19 Minderjährige.

2. Wie viele dieser Personen sind aktuell in Arbeitsgelegenheiten nach §5 AsylbLG eingesetzt?

LRA: Derzeit wurden vom Landratsamt insgesamt 58 Personen gem. § 5 Abs. 1 AsylbLG zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten verpflichtet.

3. In welchem durchschnittlichen Stundenumfang pro Woche werden diese Arbeitsgelegenheiten wahrgenommen?

LRA: Die Arbeitszeit darf maximal 20 Wochenstunden pro Person betragen. Derzeit werden die Arbeitsgelegenheiten im Durchschnitt in einem Umfang von 16 bis 20 Stunden Wochenstunden wahrgenommen. Vereinzelt gibt es auch Tätigkeiten, die sechs bis acht Wochenstunden in Anspruch nehmen.

4. Welche konkreten Tätigkeiten werden derzeit angeboten und bei welchen Trägern (kommunal, staatlich, gemeinnützig)?

LRA: Derzeit werden verschiedene externe Tätigkeiten in den Bauhöfen der Städte, Gemeinden und des Landkreises angeboten. Darüber hinaus bestehen interne Tätigkeiten direkt in den jeweiligen Asylbewerberunterkünften, insbesondere im Bereich der Hauswirtschaft. Diese umfassen beispielsweise Reinigungsarbeiten, die Pflege der Außenanlage und andere unterstützende Tätigkeiten im Rahmen von Hausmeisterarbeiten.

In der ANKER Dependence in Fürstentfeldbruck werden zudem Arbeitsgelegenheiten im Rahmen der Essensausgaben angeboten.

5. Bei wie vielen Personen wurde in den letzten 12 Monaten eine unbegründete Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit festgestellt und in wie vielen Fällen wurden die Leistungen nach §5 Abs. 4 AsylbLG entsprechend §1a Abs. 1 AsylbLG gekürzt?

LRA: Darüber, wie viele Leistungskürzungen in den letzten zwölf Monaten aufgrund der unbegründeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit beschieden wurden, führen wir keine Statistik.

Aktuell sind fünf Leistungskürzungen gem. § 5 Abs. 4 S. 2 AsylbLG iVm. § 1a Abs. 1 AsylbLG beschieden.